



www.sfv-fsp.ch

Schweizerischer Fischerei-Verband SFV
Fédération Suisse de Pêche FSP
Federaziun Svizra da Pestga
Federazione Svizzera di Pesca

5. Juli 2011

Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

3003 Bern

Teilrevision der Jagdverordnung; Anhörung

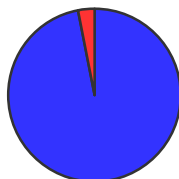
Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die gebotene Möglichkeit, zur vorgesehenen Teilrevision der Jagdverordnung Stellung nehmen zu können. Gerne machen wir von diesem Angebot Gebrauch, wobei wir uns ausschliesslich zu Fragen im Zusammenhang mit fischfressenden Vögeln äussern.

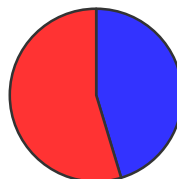
Vögel versus Angelfischerei und Artenschutz

In den 70er-Jahren waren die Angelfischer noch die Hauptnutzer der schweizerischen Fließgewässer, heute sind es die fischfressenden Vögel, was zunehmend zu einer Bedrohung gefährdeter Fischarten (z.B. Äsche) führt.

1970: Angler: 308 t
Vögel: 10 t



2009: Angler: 120 t
Vögel: 145 t



Gefährdete Fischarten besser schützen

Bei keiner andern Tiergattung ist die Artenvielfalt derart gefährdet wie bei den Fischen.

Gemäss der vom Bundesamt für Umwelt 2007 publizierten «Roten Liste» sind von ursprünglich 55 in der Schweiz heimischen Fischarten

- **8 bereits ausgestorben,**
- **6 vom Aussterben bedroht,**
- **5 stark gefährdet,**
- **13 verletzlich,**
- **9 potenziell gefährdet.**

Mit andern Worten: 70 Prozent der Fischarten sind mehr oder weniger gefährdet.

Fischfressende Vögel sind nicht die einzige, aber eine wichtige Ursache für diese besorgniserregende Situation. In begrädigten, hart verbauten Fliessgewässern ohne Fischunterstände fällt es fischfressenden Vögeln fatalerweise besonders leicht, die Fische zu finden und anzugreifen.

Gefährdete Fischarten bedürfen deshalb eines erhöhten Schutzes vor fischfressenden Vögeln. Dazu braucht es mehrere Massnahmen.

Nachstehend stellen wir konkrete Anträge in folgenden Bereichen:

- **Überwinternde Kormorane stärker bejagen**
- **Kormoran-Brutkolonien dezimieren**
- **Gänsesäger regulieren**

Als zusätzliche flankierende Massnahme beantragen wir eine explizit auf den Schutz gefährdeter Fischarten ausgerichtete Erweiterung von Art. 4 Abs. 1:

Antrag:

Art. 4 Abs. 1 Bst. h (neu)

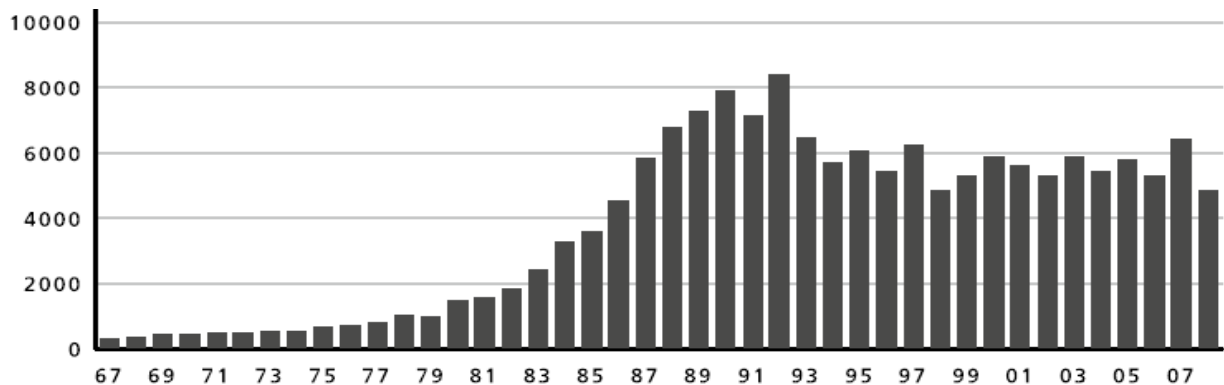
h. gefährdete Fischarten bedrohen.

Diese Ergänzung ist nötig, weil der bestehende Art. 4 Abs. 1 Bst. b („die Artenvielfalt gefährden“) zu abstrakt ist und weil der mit der Revision vorgeschlagene Art. 4 Abs. 1 Bst. g („hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale ...“) nur die genutzten, nicht aber die geschützten – und mithin besonders gefährdeten – Fischarten betrifft.

Überwinternde Kormorane stärker bejagen

Seit anfangs der 80er-Jahre bilden die überwinternden Kormorane in der Schweiz für die Fischerei ein Problem. Bis 1992 wuchs die Winterpopulation auf rund 8'000 Vögel an.

In den folgenden Jahren nahm die Zahl der an unseren Gewässern überwinternden Vögel wieder ab und schwankt seit ein paar Jahren zwischen 5'000 und 6'000 Tieren, wobei die Schlafplätze von rund 1'000 Vögeln an Fließgewässern liegen.



Der Kormoran, welcher sich von Fischen bis zu einer Länge von 55 cm ernährt, frisst pro Tag rund 500 Gramm Fisch.

*Bild:
Mageninhalt eines Kormorans
(Matthias Escher, Aqua Sana)*



An den Fließgewässern deckt der Kormoran seinen Nahrungsbedarf weitgehend von Forellen und den als gefährdet geltenden Äschen.

*Bild:
Zwei erlegte Kormorane, denen je eine
Äsche entnommen wurde
(Länge: 40 / 41 cm)*



Beschränkte Jagdberechtigung für Berufsfischer

Die vorgesehene Zulassung von Motorbooten zum Abschiessen von Kormoranen zur Prävention von Schäden an den Fanggeräten der Berufsfischer (Art. 2, Abs.1 Bst. k) wird grundsätzlich begrüsst.

Solange jedoch die Berufsfischer gezwungen sind, die ordentliche Jagdprüfung abzulegen oder eine Person mit ordentlicher Jagdberechtigung zu engagieren, kann die Eigenverantwortung der Berufsfischer bei der Prävention von Kormoranschäden kaum gestärkt werden. Die Kantone sollen deshalb die Möglichkeit erhalten, beschränkte Jagdberechtigungen für Kormoran-Vergrämungsabschüsse zu erteilen, wobei interessierte Berufsfischer eine einfache Prüfung abzulegen haben.

Antrag:

Art. 2^{bis} (neu) Beschränkte Jagdberechtigung für Berufsfischer

Die Kantone können Berufsfischern nach einer einfachen Prüfung eine Berechtigung für Kormoran-Vergrämungsabschüsse vom Motorboot aus erteilen.

Bleischrotverbot nicht ausweiten

Das vorgeschlagene absolute Bleischrotverbot für die Wasservogeljagd steht einer Intensivierung der Kormoranjagd entgegen. Die Zulassung von Motorbooten und die Verlängerung der Jagdzeit werden durch ein allfälliges Bleischrotverbot wertlos.

Bekanntlich ist die Kormoranjagd alles andere als attraktiv. Die Motivation der Jäger würde durch das Bleischrotverbot nochmals sinken, weil die Alternativmunition deutlich teurer ist und zudem die Gefahr von Gewehrlaufschäden erhöht.

Das bestehende Bleischrotverbot in Flachwasserzonen und Feuchtgebieten erfüllt die berechtigten tierschützerischen Anliegen vollauf.

Antrag:

Art. 2 Abs. 1 Bst. m

Bleischrot in Flachwasserzonen und Feuchtgebieten (*wie bisher Art. 2 Abs. 1 Bst. h*)

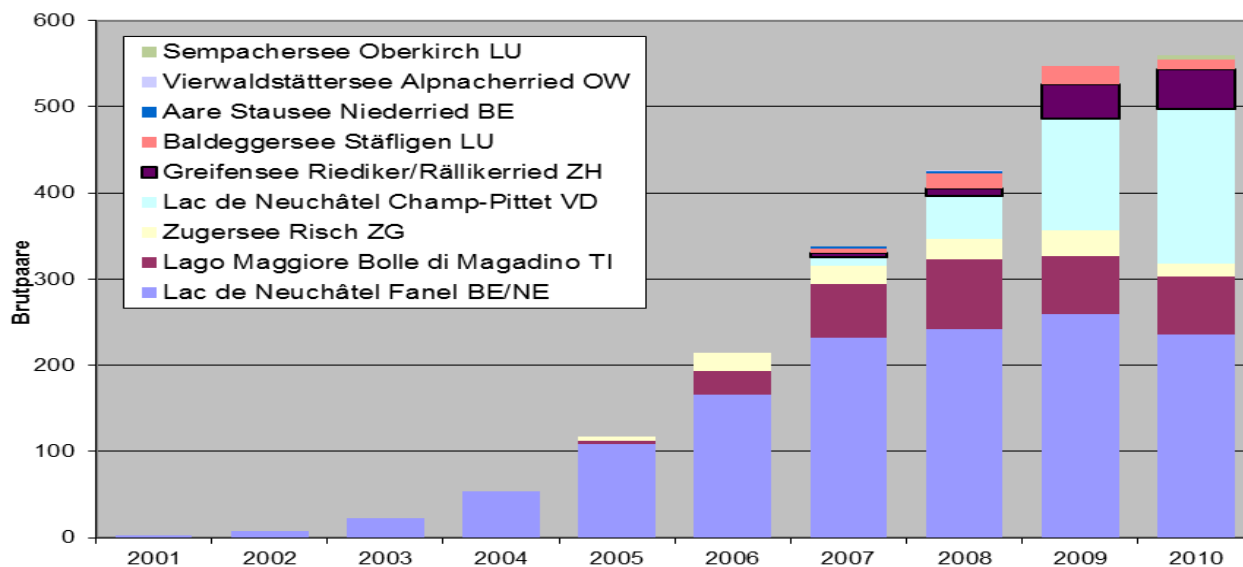
Ausdehnung der Kormoranjagdzeit wird begrüsst

Die Ausdehnung der Kormoranjagd um einen Monat (Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. b) wird ausdrücklich begrüsst, wird aber weitgehend nutzlos, wenn das Bleischrotverbot ausgeweitet wird.

Kormoran-Brutkolonien dezimieren

Bis 2000 war die Fischerei nur mit überwinternden Kormoranen konfrontiert. Diese Situation hat sich geändert, seit 2001 erstmals ein Kormoran auf der Insel Fanel im Neuenburgersee zu brüten begann.

In der Zwischenzeit hat die Zahl der Brutkolonien und der brütenden Kormoranpaare rapid zugenommen (siehe untenstehende Grafik der Vogelwarte Sempach).



Weil die Kormorane zwischen Nistplatz und Nahrungsquelle 20 bis 30 Kilometer zurücklegen, nutzen die brütenden Kormorane heute bereits das ganze Mittelland.

Diese besorgniserregende Entwicklung hat den SFV veranlasst, von Bundesparlament und Bundesrat mit einer Petition Massnahmen zu fordern. National- und Ständerat haben in der Folge den Bundesrat beauftragt (Motion 09.3723 n), mit Revisionen der JSV und der WZVV für die Verminderung der Kormoran-Schäden zu sorgen.

Mit der vorgesehenen Zulassung von Motorbooten zum Abschliessen von Kormoranen (Art. 2, Abs.1 Bst. k) und mit der Ausdehnung der Kormoranjagd um einen Monat (Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. b) werden zwei der sechs Motionsforderungen erfüllt. Mit der von uns vorgeschlagenen beschränkten Jagdberechtigung für Berufsfischer würde ein weiterer Motionsauftrag erfüllt.

Sinnvollerweise sollten im Rahmen der Revision der JSV unter Kapitel II (Änderung bisherigen Rechts) auch die nötigen Revisionen der WZVV vorgenommen werden.

Antrag:

Im Rahmen der Revision der JSV ist auch die mit der Motion 09.3723 n geforderte Revision der WZVV umzusetzen.

Gänsesäger regulieren

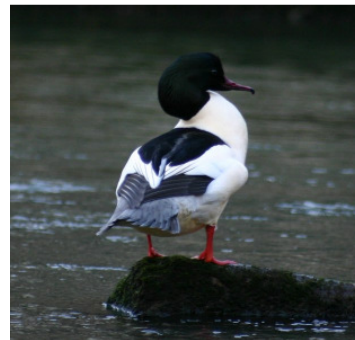
In Europa kommen Zwerg-, Mittel- und Gänsesäger vor. Während der Mittelsäger in der Schweiz selten ist und nur sehr vereinzelt brütet, ist der Gänsesäger ein häufiger Wintergast und brütet in der Schweiz an zahlreichen Seen und Flüssen.

Die Brutpopulation in der Schweiz ist vom Brutbestand in Nordwesteuropa getrennt. Obschon nie untersucht, wurde lange angenommen, dass es sich bei den beiden Beständen genetisch um verschiedene Populationen handelt. Erstmals wurden 2008 von Gautschi Gänsesäger aus beiden Regionen untersucht. Ein genetischer Unterschied wurde hierbei nur bei den stationären Weibchen gefunden. Keine genetischen Unterschiede wurden hingegen bei den männlichen Gänsesägern gefunden, was durch ihre mobile Lebensweise bedingt ist.

Männchen und Weibchen lassen sich anhand der unterschiedlichen Färbung gut unterscheiden:

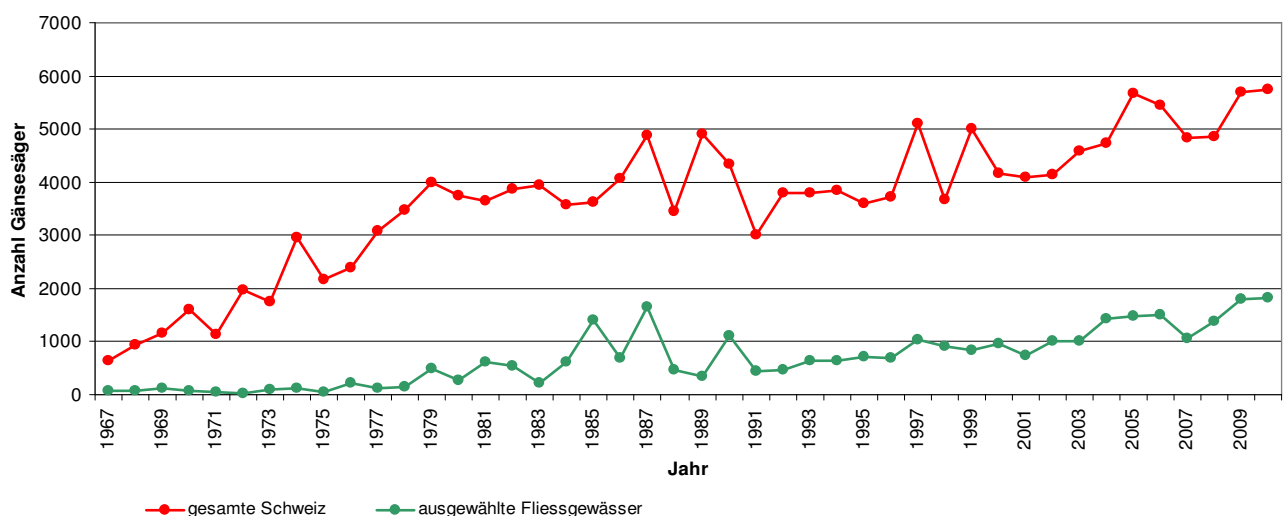


Gänsesägerweibchen, mit grauem Rumpf und braunem Kopf und typischer dem männlichen Gänsesäger fehlender Haube.



Gänsesägermännchen, tief grün-schwarz glänzender Kopf, weisse Unterseite und Bauch, Hals und äussere Schulterfedern lachsrot überhaucht und schwarzer Rücken.

Der gesamtschweizerische Gänsesägerbestand stieg bis Ende der 80er-Jahre stark an und blieb anschliessend weitgehend konstant. In den Jahren 2004 bis 2010 lagen allerdings 4 Jahreswerte auf neuen Höchstständen.
(Quelle: schweizerische Vogelwarte Sempach).



Der Gänsesäger hat in der Schweiz im letzten Jahrzehnt zahlreiche neue Gewässer und Gewässerabschnitte besiedelt. War er in den 70er-Jahren noch praktisch auf Genfer-, Thuner-, Neuenburger-, Vierwaldstätter- und Walensee beschränkt, brütet er heute entlang des ganzen Aarelaufs und vereinzelt an weiteren Flussabschnitten. Im Spätherbst erfolgt der Zuzug von Wintergästen aus Skandinavien. Der höchste Bestand wird in der Wintermitte erreicht.

Gänsesäger gefährden Forellen- und Äschenbestände

Der Gänsesäger erbeutet die Fische, seine Hauptnahrung, tauchend. In grösseren Fliessgewässern, zum Beispiel dem Linthkanal, wurde beobachtet, dass Jungvögel auch Fischbrut, in dieser Jahreszeit häufig Äschenbrut, fressen. Gänsesäger sind Generalisten, sie fressen jene Fischarten, welche in ihren bevorzugten Grössen verfügbar sind.

Die Fischentnahme durch Gänsesäger in Schweizer Fliessgewässern wurde in der Arbeit von Aqua-Sana (2005) erstmals aufgearbeitet. Es wurde aufgezeigt, dass sich in den vergangenen zwanzig Jahren die Gänsesäger vermehrt von grossen Fliessgewässern in kleinere und mittelgrosse Flüsse und Bäche verschoben haben. In kleinen bis mittelgrossen Gewässern betragen die Fischentnahmen durch den Gänsesäger rund 8.4 kg pro Hektare – was z.B. der Biomasse von rund 800 Bachforellensömmerlingen entspricht. Die Gesamtentnahme durch Gänsesäger betrug dabei auf einer Gesamtfläche von zirka 5'600 Hektaren rund 20 Tonnen Fisch pro Jahr. Dabei wurde ein Nahrungsbedarf pro Tag von 300 g und eine Präsenzzeit von 150 Tagen der im Winter anwesenden Gänsesäger zu Grunde gelegt.

Gemäss Eliott (1994) sind die Mortalitätsraten bei Bachforellen bereits nach dem ersten Sommer nicht mehr dichteabhängig. Da die meisten Entnahmen durch fischfressende Vögel erst nach dem ersten Sommer einsetzen, können diese nicht durch eine Abnahme der übrigen Mortalität kompensiert werden. Demnach führt die Entnahme von Bachforellen durch fischfressende Vögel zu einer Abnahme der Bestandsdichte. Die maximale Entnahmemenge durch fischfressende Vögel, die nicht überschritten werden darf, kann nicht bestimmt werden, weil die Mortalität der Fische durch eine Vielzahl unterschiedlicher nicht quantifizierbaren Ursachen bewirkt wird.

Die Bedeutung der einzelnen Ursachen ist gewässerspezifisch, abhängig von der Jahreszeit, für die verschiedenen Altersklassen unterschiedlich und von Monat zu Monat und von Jahr zu Jahr stark schwankend und deshalb kaum erfassbar.

Erfolgreiche Gänsesägervergrämung

In Bayern wurden an der Ammer Gänsesäger vergrämt, was zu einem signifikanten Anstieg des Äschenbestandes in der Vergrämungstrecke führte, wohingegen in den Referenzstrecken ohne Vergrämung kein Anstieg erfolgte (Born & Hanfland 2001).

Aufgrund der Untersuchungen in Bayern wird gefolgert, dass bei 0.32 Gänsesäger/km resp. 0.112 Gänsesäger/ha während eines Winters mit einer Beeinflussung und über diesem Wert mit einer starken Beeinflussung des Fischbestandes gerechnet werden muss. Gemäss Born und Hanfland gehört die Gänsesägerprädation in Südbayern zu den wesentlichsten Gefährdungsfaktoren, die derzeit auf die Äschenbestände einwirken.

Im Rahmen eines Gänsesägerprojektes an der Schüss im Kanton Bern wurde der Einfluss der Bejagung auf die Gänsesägerdichte untersucht (Aqua-Sana 2004). Dabei führten Einzelabschüsse auch im darauf folgenden Winter zu einer geringeren Präsenz von Gänsesägern. Durch die Bejagung konnte der Prädationsdruck in der Schüss also nachhaltig reduziert werden.

Anträge:

1. Der Gänsesäger ist von der roten Liste (Einstufung 2010 „verletzlich“) zu streichen.

Begründung:

Die männlichen Schweizer Gänsesäger sind nicht Teil eines kleinen und entsprechend gefährdeten Bestandes von Gänsesägern im Alpenraum sondern gehören zum grösseren, absolut ungefährdeten Gänsesägerbestand in Nordwesteuropa.

2. Der Gänsesäger oder zumindest der männliche Gänsesäger ist als jagdbar zu deklarieren.

Begründung:

Der Gänsesäger stellt an zahlreichen Fließgewässern für Forellen und/oder Äschen eine Bedrohung dar. Zumindest für die männlichen Gänsesäger ist die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Schutzstatus nicht mehr opportun und die Jagd kann im Sinne von Art. 5 Abs. 6 JSG zugelassen werden.

Schäden fischfressender Vögel entschädigen und verhüten

Nicht nur die durch Gänsesäger verursachten Schäden haben in den letzten 25 Jahren massiv zugenommen, sondern auch diejenigen, welche auf Graureiher zurückzuführen sind. Letztere bieten seit einiger Zeit insbesondere für viele Fischzuchten ein akutes Problem.

Aus diesem Grunde fordern wir, dass künftig auch Wildschäden entschädigt werden, welche durch Graureiher und Gänsesäger verursacht werden.

Konsequenterweise muss das BAFU auch die Kompetenz erhalten, Massnahmen gegen diese fischfressenden Vögel zu verfügen.

Anträge:

Art. 10 Abs. 1 Bst. b

50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Graureihern, Gänsesägern, Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden.

Art. 10 Abs. 5

Das BAFU kann Massnahmen gegen Graureiher, Gänsesäger, Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

Wir bitten sie, unsere Anträge wohlwollend zu prüfen.

Für ergänzende Erläuterungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER FISCHEREI-VERBAND



Roland Seiler
Zentralpräsident



Philipp Sicher
Geschäftsführer

Kopie z.K. an: BAFU, Sektion Jagd, Fischerei, Waldbiodiversität